

STRASSENREINIGUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

der Stadt Hückelhoven vom 15.12.2010 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394) und der §§ 1 - 4 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1975 (GV. NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 390), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
alle selbstständigen Gehwege;
die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO);
alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

- (5) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders gekennzeichneten Fahrbahnen obliegt der Stadt (§ 2 und 3 des Straßenverzeichnisses). Für die Durchführung der Besenreinigung und der Winterwartung werden Gebühren erhoben.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) **Gehwegreinigung**

Die Reinigung aller Gehwege (Straßenreinigung und Winterwartung) wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

(2) **Fahrbahnreinigung**

Die Reinigung (Straßenreinigung) der im anliegenden Straßenverzeichnis in **§ 1** aufgeführten Fahrbahnen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Winterwartung der Fahrbahn obliegt der Stadt. Gehbahnen i.S.v. § 1 Abs. 3 zählen nicht als Fahrbahn, sondern als Gehweg; es gilt § 2 Abs. 1.

- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich innerhalb der letzten drei Tage zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Verunreinigungen einschl. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken auf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Durch Beschluss der jährlichen Gebührenkalkulation akzeptiert der Rat der Stadt den jeweiligen Stadtanteil.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge).

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters aufgerundet.

- | | | |
|-----|---|---------|
| (4) | Bei einer wöchentlichen Besenreinigung der Fahrbahn beträgt die Reinigungsgebühr jährlich je Frontmeter | 1,10 €. |
| (5) | Für die Winterwartung beträgt die Reinigungsgebühr jährlich je Frontmeter | 0,40 €. |

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

STRAßENVERZEICHNIS

zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven vom
15.12.2010

§ 1 Reinigung durch die Grundstückseigentümer

Die Reinigung gem. § 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 15.12.2010 wird für die Fahrbahnen folgender Straßen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Stadtteil Altmyhl

Altmyhler Straße
Dorfstraße
Auf den Knippen
Sieberbergweg

Stadtteil Baal

Am alten Bahnhof
Am Hackeberg
Am Hang
Am Königsberg
An den Stöcken
Beethovenstraße
Brucknerstraße
Feuerbachstraße
Friedhofstraße
Fringstraße
Fröbelstraße
Gartenstraße
Graf-von-Galen-Straße
Güterstraße
Gutenbergstraße
Hegelstraße
Heideggerstraße
Heiligenhäuschen
Herderstraße
Hertzstraße
Humboldtstraße
Kantstraße
Kapellenstraße
Keplerstraße
Kielwegstraße
Kriegerstraße
Leibnizstraße
Lessingstraße
Lothlandstraße
Mozartstraße
Nordstraße
Ottostraße (ab Bahnstraße bis Wankelstraße)

Richard-Skor-Weg
Pletschmühlenfeldchen
Ringstraße
Rosenstraße
Schellingstraße
Schopenhauerstraße
Schubertweg
Sternstraße
Theresienstraße

Stadtteil Brachelen

Aachener Gracht
Am Güterbahnhof
Annastraße
Asterstraße
Buttergasse
Cäcilienweg
Dohlenweg
Dohmengasse
Finkenweg
Fliederstraße
Gereonstraße
Grabenstraße
Hauptstraße
Haus-Horrig-Straße
Hinkensweg
Im Öldriesch
Johannispfadchen
Judenweg
Kemperweg
Kirchgrabenstraße
Klosterberg
Kommend
Linderner Straße
Linnicher Straße
Minkepfadchen
Pauweg
Pfarrer-Berrenberg-Straße
Pfarrer-Jacobs-Straße
Randerather Weg
Ritterstraße
Ritzerfeldstraße
Schüngeler Weg
Schurberg
Schwalbenweg
Schwarzer Weg
Steigelchen
Südstraße
Tenholt
Thomasweg
Tönishof
Verbindungsweg zwischen Wedauer Straße und Holter Weg
Waidmühlenweg

Stadtteil Doveren

Allensteiner Straße
Am Kaiserstein
Am Sanderbusch
Am Sattelplatz
Auf dem Kamp
Barbarastraße
Beckerstraße
Berliner Straße
Dammweg
Doktor-Bennewitz-Straße
Doverhahn
Doverheide
Gritterer Weg
Hückelhovener Straße
Im Mönich
Im Schlung
Im Weidenfeld
In den Brüchen
Junkerstraße
Koppelhof
Kreuzherrenweg
Künkeler Straße
Kutschergasse
Marienhofer Straße
Mölleberg
Mollenmühle
Pfarrer-Thomas-Straße
Radekestraße
Robert-Jansen-Straße
Sandstraße
Schöffenstraße
Schulstraße
Sellarystraße
Traberhof
Trakehnergraben
Trensenweg
van-Werth-Straße

Stadtteil Hilfarth

Ahornweg
Am Grüngürtel
Am Kiespley
An der Rur
Bendstraße
Birkenweg
Blumenstraße
Braunstraße
Brückstraße
Callstraße
Dechant-Heidenthal-Straße

Eichenstraße
Erlenstraße
Eschenweg
Fichtenstraße
Gerbergasse
Goethestraße
Hahnendriesch
Im Winkel
Ingelmannstraße
Kiefernweg
Kleiststraße
Korbmacherstraße
Kreuzstraße
Lachend
Lärchenweg
Leonhardstraße
Marienstraße
Nelkenweg
Nohlmannstraße
Pappelstraße
Rotdornweg
Schillerstraße
Schlickweg
Schwarzdornweg
Tannenstraße
Tulpenweg
Uhlandstraße
Ulmenweg
Wacholderweg
Wannmacher Straße
Weberstraße
Weißdornweg
Woebelstraße
Wolfstraße
Zum Feldchen
Zum Fischteich

Stadtteil Hückelhoven

Achenbachstraße
Aggerstraße
Ahrweg
Am alten Flöz
Am Hansberg
Am Jugendheim
Am Lieberg
Am Mühlenbach
Am Mühlenweg
Am Parkhof
Am Steinacker
Am Wadenberg
An Bocketsmühle
An der Feuerwache
An der Haagstraße

An Romersmühle
Balthazarstraße
Bauerstraße
Berresheimring
Brassertstraße
Breteuilplatz
Boecklerstraße
Chemnitzer Straße
Dechant-Frenken-Weg
Doverack
Doktor-Ruben-Straße
Dr.-Eberle-Straße
Dresdener Straße
Drosselweg
Emsstraße
Erfstraße
Erfurter Straße
Evertzbruch
Friedrichplatz
Friedrichstraße
Försterstraße
Glück-Auf-Straße
Graf-Beust-Straße
Haagstraße
Haldenweg
Hartlepooler Platz
Heidehof
Husarenstraße
Im Drees
Im Rhin
In der Schlee
Jenaer Straße
Katharinenstraße
Kestenstraße
Keverstraße
Klosestraße
Knappenstiege
Körperstraße
Krümmerstraße
Lahnweg
Lambertusstraße
Leipziger Straße
Lippeweg
Loerbrockstraße
Ludovicistraße (ab "von-Dechen-Straße" bis "In der Schlee")
Lungstraßplatz
Maasweg
Melanchthonstraße
Moselweg
Nach Grittern
Nachtigallenweg
Neckarstraße (nur Stichweg)
Netteweg
Ottmannskamp

Rauhutstraße
Rurbrücke
Saarweg
Schmeißerstraße
Schmiedegasse
Schnorrenbergstraße
Siegstraße
Stockumer Weg
van-Woerden-Straße
Verbindungsstraße
Verbindungsweg zwischen den Straßen An Romersmühle und Drosselweg (Name zurzeit unbekannt)
Vielhauerweg
Vogelstange
vom-Stein-Straße
von-Dechen-Straße
von-Heinitz-Straße
von-Reden-Straße
Weimarer Straße
Wiedstraße
Wupperstraße

Stadtteil Kleingladbach

Akazienweg
Amselweg
Bruchend
Dahlienweg
Edelweißweg
Enzianweg
Erkelener Straße (nur Stichweg)
Eschenbroich (nur Stichweg)
Frankenweg
Ginsterweg
Hasenpfad
Holunderweg
Houverather Straße
Im Bissen
Im Siel
In Brück
Jahnstraße
Kastanienweg
Kirchblick
Lianenweg
Ligusterweg
Narzissenweg
Palmweg
Platanenweg
Schellbergstraße
Stephanusstraße
Veilchenweg
Weinbergsweg

Stadtteil Millich

Alte Schule
Bogenstraße
Entenweg
Fasanenweg
Feldweide
Grasweide
Hahnenwinkel
Hubertusstraße
In der Weide
Jettchenweg
Kobbenthaler Straße
Königsmühle
Kringsstraße
Mahrweg 1 - 50
Mühlenkamp
Rolandstraße
Schützenwinkel
Taubenweg

Stadtteil Ratheim

Ackerstraße
Am Haller
Am Kirchberg
Am Kirchbruch
Am Kirchpfad
Am Klingerbach
Am Ohof
Am Reitplatz
Am Waldrand
Am Weidchen
An der Wasserrinne
Anton-Heinen-Straße
A.-Schweitzer-Straße
Auf dem Turm
Auf der Henne
Auf der Länge
B.-Elbern-Straße
Bachstraße
Bergstraße
Breslauer Straße
Burgstraße
Danziger Straße
Diebsweg
Ehlersstraße
Ernst-Reuter-Straße
Faulendriesch
Feldstraße
Franzstraße
Friedensstraße
Garsbeck
Gendorfer Straße
Gleiwitzer Straße
Grünstraße

Hans-Sachs-Straße
Heckenstraße
Hermann-Janßen-Straße
Josef-Brunns-Straße
Josef-Darius-Weg
Königsberger Straße
Kolberger Straße
Kolpingstraße
Korstenstraße
Krickelberg
Krickelberger Straße
Loforsterstraße
Luxweg
Mahrweg 51 - Ende
Masurenweg
Max-Planck-Straße
Meurerstraße
Mittelstraße
Moelerweg
Mühlenstraße
Pützbachweg
Ratheimer Markt
Ringofen
Robert-Koch-Straße
Rurblick
Sebastianstraße
Sonnenwinkel
Sperberweg
Schadestraße
Schieferpley
Schlackerweg
Schmittenweg
Schmitterstraße (nur Stichweg)
Schröver Garten
Schröverweg
Steinstraße
Stettiner Straße
Stille Wasser
Stolzbergstraße
Tannenberger Straße
Tilsiter Straße
Venner Garten
Venner Hof
Vennstraße
Vogelsang
Wallstraße (außer Straßenseite grüne Lunge vom Markt bis einschl.
Außensportanlage)

Weidmannweg
Wiesengrund
Wildpfad
Winkelhauser Straße
Ziegelweg
Zum Dornbusch
Zum Mahracker

Zur Lichtung
Zur Silberquelle

Stadtteil Rurich

A.-Reimann-Straße
Dr.-Bäumker-Straße
Hompeschstraße
Kippinger Straße
Malefinkstraße
Mertensstraße
Ochsenbend
Portenstraße
Römerstraße
Schloßstraße

Stadtteil Schaufenberg

Bonifatiusweg
Bürgerplatz
Buchenstraße
Falkengasse
Hochstraße
Honigmannplatz
Jägerstraße
Kampstraße
Lindenplatz
Paßmannstraße
Rosemannstraße
Schwanengasse
Weidenstraße
Weiherstraße (außer Teilstück K 26 Haus-Nr. 53 - 57)
Zum Sportplatz
Zur Fuchsfalle

§ 2 Reinigung durch die Stadt

Die Fahrbahnen der nachstehend aufgeführten Straßen werden von der Stadt einmal wöchentlich gereinigt:

Stadtteil Baal

Aachener Straße
Bahnstraße
Benzstraße
Daimlerstraße
Dieselstraße
Krefelder Straße
Lövenicher Straße
Opelstraße
Ottostraße (ab Wankelstraße bis Porschestraße)
Porschestraße
Wankelstraße

Stadtteil Brachelen

Alter Steinweg

Fochsensteg

Holter Weg

Neustraße

Rochusstraße

Verbindungsstraße zwischen dem Holter Weg und der Wedauer Straße (unbekannt)

Wedauer Straße

Stadtteil Doveren

Dionysiusstraße

Doverener Markt

Hetzerather Straße

Holzapfelstraße

Provinzialstraße

Rathausstraße

Stadtteil Hilfarth

Breite Straße

Kaphofstraße

Stadtteil Hückelhoven

Am Landabsatz
Am Parkhof (von der Straße Am Landabsatz an bis zur Einmündung Haagstraße)

Dinstühlerstraße
Gladbacher Straße
Harbigstraße
Hilfarther Straße
Jülicher Straße
Kantinenberg
Ludovicistraße (ab "In der Schlee" bis Ende, K 26)
Markt
Martin-Luther-Straße
Mokwastraße
Neckarstraße (außer Stichweg)
Parkhofstraße
Rheinstraße (ab Hilfarther Straße bis L 117)
Roermonder Straße
Sophiastraße
Weserstraße
Wildauer Platz

Stadtteil Kleingladbach

Am Gladbach
Erkelener Straße (ab Wassenberger Str. bis Schellbergstr.)
Eschenbroich (ohne Stichweg)
Palandstraße
Ratheimer Straße
Wassenberger Straße

Stadtteil Millich

Gronewaldstraße
Schaufenberger Straße

Stadtteil Ratheim

Bahnhofstraße
Buscherbahn
Buscher Straße
Hagbrucher Straße
Heerstraße
Jacobastrasse
Kirchstraße
Millicher Straße
Myhler Straße
Oberbrucher Straße
Schmitterstraße (außer Stichweg)
Schibsler Weg (Teilstück ab Kreisverkehr bis Einmündung „Auf der Länge“)

Schulte-Braucks-Straße
Wallstraße (entlang der Straßenseite grüne Lunge vom Markt bis einschl. Außensportanlage)

Stadtteil Rurich

./.

Stadtteil Schaufenberg

Jacobastraße

Weiherstraße

(K 26: Haus-Nr. 53 - 57, außer Winterwartung)

§ 3 Winterwartung durch die Stadt

Die Winterwartung (§ 1 und § 2 Abs. 2 der Satzung) wird durch die Stadt durchgeführt.

Stadtteil Altmyhl

Altmyhler Straße

Auf den Knippen

Dorfstraße

Stadtteil Baal

Aachener Straße

Am Hackeberg

(außer Stichweg)

Am Hang

Am Königsberg

Bahnstraße

Beethovenstraße

Benzstraße

Daimlerstraße

Dieselstraße

Friedhofstraße

(ab Einmündung Aachener Straße - Einmündung
Theresienstraße)

Fringstraße

Güterstraße

Hegelstraße

Heiligenhäuschen

Herderstraße

(mit Ausnahme des Stichweges entlang der Flurstücke Nr.
749, 758, 769, 770, 779 - 784 und der Teilstücke 769 und
705.)

Kantstraße

Kapellenstraße

Krefelder Straße

Kriegerstraße

Lövenicher Straße

Nordstraße

Opelstraße

Ottostraße

Porschestraße

Richard-Skor-Weg

Rosenstraße

Schellingstraße

Theresienstraße

(außer Stichweg)

Wankelstraße

Stadtteil Brachelen

Alter Steinweg

Annastraße

Fochsensteg

Hauptstraße

Haus-Horrig-Straße

(Hauptstraße Richtung Bahnhof - Einmündung Dohlenweg)

Klosterberg

(Hauptstraße - Teichbachweg)

Linderner Straße

Linnicher Straße

Neustraße

Ritzerfeldstraße

Rochusstraße

Südstraße

Stadtteil Doveren

Am Kaiserstein

(außer Stichweg)

Dionysiusstraße

Doverener Markt

Doverhahn

(ab Einmündung Hetzerather Str. - Einmündung "Am Sanderbusch")

Hetzerather Straße

Holzapfelstraße

Hückelhovener Straße

Im Weidenfeld

(inklusive Stichwege)

Kreuzherrenweg

Mölleberg

(außer Stichweg)

Provinzialstraße

Rathausstraße

Sandstraße

Schulstraße

Sellarystraße

van-Werth-Straße

(ab Einmündung "Am Kaiserstein" - Beginn der Rundstraße)

Stadtteil Hilfarth

Breite Straße

Callstraße

Fichtenstraße

(bis Ecke Tannenstraße)

Goethestraße

Leonhardstraße

(von Breite Str. - Kaphofstr.)

Kaphofstraße

Stadtteil Hückelhoven

Am alten Flöz

Am Landabsatz

Am Parkhof

(von der Straße Am Landabsatz an bis zur Einmündung Haagstraße)

Am Lieberg

Am Steinacker

An Romersmühle	(ohne Stichwege)
Balthazarstraße	
Bauerstraße	
Berresheimring	
Brassertstraße	
Dinstühlerstraße	
Doktor-Ruben-Straße	
Dr.-Eberle-Straße	
Drosselweg	
Friedrichplatz	
Friedrichstraße	
Gladbacher Straße	
Glück-Auf-Straße	
Haagstraße	
Haldenweg	
Hilfarther Straße	
Im Drees	
In der Schlee	
Jülicher Straße	
Kantinenberg	
Kestenstraße	
Klosestraße	
Knappenstiege	(zwischen Martin-Luther-Straße und Bauerstraße, Treppenanlage)
Körperstraße	(einschl. Stichwege)
Loerbrockstraße	
Ludovicistraße	
Lungstraßeplatz	
Maasweg	(bis Hsnr. 8)
Markt	
Martin-Luther-Straße	
Melanchtonstraße	
Mokwastraße	(von Sophiastraße - Friedrichstraße)
Neckarstraße	(außer Stichweg)
Parkhofstraße	
Rauhutstraße	(ohne Stichwege)
Rheinstraße	
Roermonder Straße	
Sophiastraße	
van-Woerden-Straße	
von-Dechen-Straße	(unterer Teil) bis Ludovicistraße
Weserstraße	
Wildauer Platz	
Zum alten Schacht	

Stadtteil Kleinladbach

Akazienweg	
Am Gladbach	
Amselweg	
Enzianweg	
Erkelener Straße	
Eschenbroich	(außer Stichweg)
Ginsterweg	

Holunderweg
Jahnstraße
Kastanienweg
Palandstraße (Hausnr. 68 – 70)
Palmweg (ab Palandstraße bis Hausnr. 24)
Ratheimer Straße
Wassenberger Straße
Weinbergsweg

Stadtteil Millich

Gronewaldstraße
Jettchenweg
Schaufenberger Straße

Stadtteil Ratheim

Am Kirchberg
Am Reitplatz
Bahnhofstraße (von Heerstraße - Vennstraße)
Breslauer Straße
Burgstraße
Buscher Straße
Buscherbahn
Franzstraße
Garsbeck (bis Hausnr. 25)
Hagbrucher Straße
Heerstraße
Hermann-Janßen-Straße
Jacobastrasse
Kirchstraße
Krickelberg
Krickelberger Straße
Mahrweg (Bereich Hausnr. 74-82)
Millicher Straße
Mühlenstraße
Myhler Straße
Oberbrucher Straße
Ratheimer Markt
Schmitterstraße (außer Stichweg)
Schibsler Weg (Teilstück ab Kreisverkehr bis Einmündung „Auf der Länge“)

Schulte-Braucks-Straße
Tannenberger Straße
Tilsiter Straße
Vennstraße
Vogelsang
Wallstraße
Zechenring

Stadtteil Rurich

Hompeschstraße (ab Ortseingang - Einmündung Kippinger Straße)

Stadtteil Schaufenberg

Hochstraße

(ohne Stichweg)

Jacobastraße

Jägerstraße

Rosemannstraße

Weierstraße

(ab Jägerstraße bis Einmündung Hochstraße)